

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 10 (1924)  
**Heft:** 27

**Artikel:** "Déclaration des droits de l'enfant"  
**Autor:** L.R.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-533498>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## «Déclaration des droits de l'enfant.»

Vor kurzem ging eine laute und wichtigtuende Nachricht durch die Welt, besonders durch die sonst mehr im stillen am Glücke der Menschheit schaffende pädagogische Welt. Endlich, so verkündete man jubelnd, endlich ist das „Jahrhundert des Kindes“, das schon vor zwei Jahrzehnten Ellen Key traumhaft voraussah, in Tat und Wahrheit angebrochen. Das Jahrhundert des Kindes oder vielleicht gar das Jahrtausend des Kindes!

Was war denn geschehen? Die I. R. V., die internationale Vereinigung für Kinderhilfe hatte eine von allen Kulturvölkern angenommene Erklärung erlassen, eben die «Déclaration des droits de l'enfant», von der unser Titel redet. Und um diesem Ereignisse von weltgeschichtlicher Bedeutung auch nach außen das entsprechende Relief zu geben, ließ man es durch alt Bundesrat Gustav Ador, den Vorsitzenden des internationalen Roten Kreuzes, auf drahllosem Wege vom Eiffelturm in Paris aus in feierlichster Weise der ganzen Welt — *urbi et orbi* — verkünden. Der Tag aber, an dem das geschah, der 21. November 1923, werde, so hofft man, in der Geschichte der Menschheit und der Menschlichkeit und im besondern in der Geschichte des Kindes einen ersten Platz einnehmen; von diesem Datum werde man reden bis ans Ende der Zeiten. Dieser Tag werde vielleicht berufen sein, im Menschheitskalender und besonders im Kinderkalender den 25. Dezember des Jahres 1 unserer Zeitrechnung zu ersehen. Nicht mehr der 25. Dezember werde instündig der Tag der Kinderseligkeit, der Tag glückstrahlender Kinderaugen und jubelnder Kinderherzen sein, sondern der 21. November.

So heißen die fünf Sätze der neuen Frohbotchaft, des neuen Welt- und Kinderevangeliums:

1. Jedes Kind hat Anspruch auf normale körperliche und geistige Entwicklung.

2. Das hungrige Kind muß gespeist, das fränke gepflegt werden; das geistig zurückgebliebene Kind ist nach Möglichkeit zu fördern; das verwahrloste Kind muß auf den richtigen Weg gebracht werden; die Waisen und die verlassenen Kinder sollen aufgenommen und versorgt werden.

3. In Zeiten der Not hat zuerst das Kind Anspruch auf Hilfe.

4. Das Kind muß befähigt werden, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen, muß aber zugleich gegen jede Ausbeutung geschützt werden.

5. Das Kind muß zu tätiger Nächstenliebe erzogen werden.

Man wolle uns nicht mißverstehen! Wir haben Achtung vor der humanitären Gesinnung, die aus

diesen Sätzen redet, und vor dem guten Willen, der sie formulierte. Aber wir können uns eines mitleidigen Lächelns nicht erwehren, wenn man sich einbildet, damit der Welt ein neues Evangelium verkündet zu haben, ihr damit etwas gesagt zu haben, das sie noch gar nicht gewußt habe bis dahin. Alles Gute und Schöne und Menschenfreundliche, das in diesen fünf Geboten liegt — und es liegt viel Gutes und Schönes und Menschenfreundliches darin — ist der Menschheit schon vor 3350 Jahren im Auftrage Gottes durch Moses verkündet worden. Die erste Erklärung der Kindesrechte erfolgte am Berge Sinai und nicht vom Eiffelturm aus. Und nicht Ador ist ihr Prophet, sondern Moses. Und Christus, der größte Kinderfreund aller Zeiten, der göttliche Kinderfreund hat diese erste Proklamation der Kindesrechte verklärt, vertieft, vergeistigt, und er hat sie feierlich auch in sein Reichsgesetz aufgenommen. Alles Schöne und Gute und Menschenfreundliche in dieser «Déclaration des droits de l'enfant» vom 21. Nov. 1923 stand darum schon seit 1900 Jahren im katholischen Katechismus drin, dort, wo dieser Katechismus im IV. Gebot von den Pflichten der Eltern und ihrer Stellvertreter dem Kinde gegenüber redet; und dort, wo dieser katholische Katechismus im V. Gebot die Pflichten der Liebe der Menschen zueinander lehrt; dort, wo dieser katholische Katechismus die leiblichen und geistigen Werke der Barmherzigkeit aufzählt und preist. Und wie viel tiefer verankert als im Eiffelturm-Evangelium ist dieses Schöne und Gute und Menschenfreundliche im katholischen Katechismus, wo es heißt: „Was ihr dem Geringsten meiner Brüder tut, das habt ihr mir getan“, und wo der göttliche Kinderfreund ausruft: „Lasset besonders die Kindlein zu mir kommen, und wehret es ihnen nicht!“, und wo, im Kapitel vom letzten Gericht, die Segensworte des Weltenrichters wiederholt werden: „Kommet zu mir, ihr Gesegneten meines Vaters, . . . denn ich war hungrig, und ihr habt mich gespeist, ich war durstig und ihr habt mich getränkt . . .“ und wo im nämlichen Kapitel das furchtbare Urteil des nämlichen Weltenrichters verkündet wird: „Weicht von mir, ihr Verfluchten, in das ewige Feuer . . ., denn ich hungerte, und ich war nackt und elend, und ihr habt euch nicht um mich gekümmert.“

Das Evangelium von den Rechten des Kindes ist also nicht neu. Aber es ist bedenklich, daß diese alten christlichen Wahrheiten und Forderungen in weiten Kreisen so sehr in Vergessenheit geraten waren, daß man, indem man sie aufwärmte, meinte,

etwas ganz Neues zu sagen! Hat es da nicht auch an uns gefehlt, die wir die Aufgabe haben, die alten christlichen Wahrheiten jeder neuen Zeit immer wieder von neuem zu predigen und sie in der Sprache dieser Zeit zu predigen? Ist es nicht zum Teil unsere Schuld, wenn die Welt, wenn unsere Zeit diese Wahrheiten und Forderungen nicht mehr kannte, indem wir so oft schwiegen, wo wir hätten reden und so oft gemüthlich schließen oder bloß plauderten, wo wir hätten mit apostolischem Freimut predigen sollen? Und ist nicht besonders das unsere Schuld, daß wir, die wir die Auserwählten zu sein uns rühmen, diese heiligen Kinderrechte in der eigenen Kinderstube und in der Gemeinde, wo wir Meister waren, selber oft zu wenig achteten?

Wir haben Achtung vor dem Geiste, der diese „Erklärung der Kindesrechte“ diktirte, wenn wir auch der Erklärung selber die Originalität absprechen müssen. Aber wir können uns doch nicht so recht für dieses neue Evangelium begeistern. Weil ihm die schönste Weihe und der tiefste Gehalt fehlen: die religiöse Weihe und der religiöse Gehalt. Und noch etwas Besonderes: An die Spitze einer „Erklärung der Kindesrechte“, die uns befriedigen könnte, gehörte eine Erklärung der Gottesrechte auf das Kind und eine Erklärung der Rechte des Kindes auf Gott und auf das, was zu Gott führt, eine Erklärung des Rechtes des Kindes auf Religion. Und es gehört dazu auch ein tapferes Wort über die Pflichten der Erwachsenen, vor allem dieses Recht des Kindes anzuerkennen, zu achten und zu schützen. In eine Erklärung der Kindesrechte hinein, die uns befriedigen könnte, gehörte, und gehörte besonders in unserer Zeit, ein mutiges und unzweideutiges Wort über das Recht des Kindes auf das Leben und über die Pflichten der Erwachsenen diesem Leben des Kindes gegenüber, nicht nur dem schon geborenen, sondern auch dem noch ungeborenen Kindesleben gegenüber. Und in eine wirklich zeitgemäße „Erklärung der Kindesrechte“ hinein gehörte auch ein entschiedener Paragraph über das Recht des Kindes auf seine Unschuld und über die Pflichten der Erwachsenen, diese Unschuld des Kindes gegen alle Arten von Verführung in Wort und Bild zu schützen.

Das wären dringlichste Paragraphen in einer „Erklärung der Kindesrechte“, wie sie unserer Zeit besonders notwendig hätte. Warum sagte man nichts davon? Warum nahm man nichts von diesen Kinderrechten in der Pariser Erklärung auf? Man wird sich damit entschuldigen, man hätte sich eben mit jenen Punkten zufrieden geben müssen, mit denen die ganze Welt und alle Kulturmenschen einverstanden seien. Damit wird aber die Sache nicht viel besser. Das ist eben das Bedenkliche an der ganzen Geschichte, daß unsere Kulturvölker und un-

sere Kulturmenschen für Bestimmungen, wie wir sie soeben ausführten, nicht mehr zu haben gewesen wären. Warum braucht es übrigens ein so feierliches Getue, wenn man nur Wahrheiten und Forderungen verkündet, denen sowieso jedermann seine Genehmigung erteilt? Viel dringlicher aber wäre eine Proklamation jener Rechte des Kindes, mit der nicht die ganze Welt und jeder Lump darin einverstanden ist. Das ist aber ein Hauptfehler unserer durchschnittlichen Predigt, auch der katholischen Predigt, der katholischen Laienpredigt und oft auch der geistlichen katholischen Predigt: wir reden zu viel nur von Sachen, die — theoretisch wenigstens — nicht umstritten sind, die darum jeder andere einigermaßen anständige Mitmensch auch vertreten könnte. Es liegt uns zu viel am unmittelbaren, einstimmigen, so wohltuenden Amen unserer Zuhörer und Leser. Und wenn wir gelegentlich doch etwas Besonderes, etwas spezifisch Katholisches zu sagen haben, dann sollen wir das — so rät uns der moderne Lehrer für katholische Verehrsamkeit, der zu ausschließlich bei den Politikern und den Diplomaten in die Schule gegangen ist — dann sollen wir das so sagen, daß „die andern“ nicht merken, wie wir es meinen und was wir eigentlich wollen. — Und dann wundern wir uns noch, daß unserer Welt jedes Gehör für die alten katholischen Wahrheiten verloren gegangen ist. Man muß den Mut wieder haben, Erklärungen abzugeben, mit denen nicht alle einverstanden sind, man muß den Mut wieder haben, den ganzen Dekalog und das ganze Reichsgesetz Jesu Christi und den ganzen katholischen Katechismus zu verkünden, auch auf die Gefahr hin, daß vorläufig nicht alle damit einverstanden sind. Man muß den Mut wieder haben, unpopulär zu sein.

Nein, der 21. November, der Tag der „Erklärung der Kindesrechte“ wird den 25. Dezember, den Tag der Geburt des göttlichen Kinderfreundes, nicht und nie ersetzen können. Weil das Evangelium des 21. November nur ein armseliger Ersatz ist für das verlorene Evangelium des 25. Dezembers, ein Ersatz, an dem das Kind mit der Zeit verhungern und verdursten müßte, nicht nur in bezug auf das Ewige, das übernatürliche verhungern und verdursten müßte, von dem ja in der Pariser Erklärung gar nicht die Rede ist, sondern verhungern müßte schließlich auch an seinem zeitlichen Glüde, das man ihm doch in so rechem Maße verspricht. «Déclaration des droits de l'enfant!» So schön auch dieses rein irdisch eingestellte Evangelium lautet, es wird kaum Wunder tun, weil es eben vom Ewigen, vom übernatürlichen losgelöst ist. Alles Irdische muß im Ewigen verankert sein, muß vom übernatürlichen gesegnet sein, soll es der Welt und der Menschheit wirklich und dauernd zum Glücke und zum größern Glücke gereichen.

Ich kann nichts dafür; aber wenn ich diese «Déclaration des droits de l'enfant» vom 21. November 1923 lese, kommt mir ein anderes weltgeschichtliches Datum in den Sinn, der 26. August 1789 und damit eine andere Pariser Erklärung, die «Déclaration des droits de l'homme». Es wird bloß Zufall sein, daß die beiden «Déclarations» in Paris erfolgten, einem ersten Mittelpunkt und einem leuchtenden Symbol der von Gott und vom Ewigen losgelösten und auf die eigenen menschlichen Füße gestellten Kultur. So hieß es in der «Erklärung der Menschenrechte» vom Jahre 1789 unter anderem: „Das Prinzip aller Autorität ruht in der Nation“ . . . „Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben frei und gleich“ . . . „Die ursprünglichen, „natürlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit und der Widerstand gegen die Unterdrückung (Revolutionsrecht)“ . . . „Die Freiheit besteht in der Macht, alles zu tun, was andern nicht schadet . . .“ „Die freie Mitteilung der Gedanken und Ansichten ist eines der kostbarsten Rechte des Menschen. . . . „Jeder Staatsbürger darf demnach frei sprechen, schreiben, drucken usw.“ . . . Das einzige Säze aus der Pariser Erklärung von 1789, die in der Folge das Grundgesetz, das Evangelium des gesellschaftlichen oder politischen Liberalismus wurde und es blieb bis auf den heu-

tigen Tag. Wir wissen, daß diese „Erklärung der Menschenrechte“ mit der „Erklärung der Menschenrechte“, die Gott selber auf Sinai durch Moses der Menschheit gab, und die dann Christus auch in sein Evangelium aufnahm, nicht übereinstimmt, ihr Satz für Satz und beinahe Wort für Wort widerspricht, daß darum die von Gott gesetzten obersten Hüter und Wahrer der „Menschenrechte“, der wirklich Menschenrechte, die Päpste in Rom, diese Pariser Erklärung vom 26. August 1789 wiederholt und feierlich verurteilt haben.

Die neue Pariser-Erklärung, die «Déclaration des droits de l'enfant» ist besser. Kein Satz ist darin und kein Wort, das dem Gesetzbuche des Moses oder dem Evangelium Jesu Christi widerspräche. Und darum wird nie ein kirchliches Organ einen der fünf Sätze aus der „Erklärung der Kinderrechte“ verurteilen. Alle Kirchen, heißt es in einer der „Erklärung“ beigefügten weiteren Mitteilung, alle Kirchen, auch die römisch-katholische, hätten sich mit diesen Sätzen einverstanden erklärt und hätten ihnen praktische Unterstützung bei der Durchführung versprochen. Selbstverständlich! Denn es ist altes, heiliges, christliches Erbgut, was diese „Erklärung“ der modernen Welt schenken will. Und doch darf ich sie nicht eine christliche Erklärung nennen, denn es fehlt ihr das Wesentliche dazu: die religiöse Begründung und die überrationalen Weise.

E. R.

## Die neue Schülerkarte von Unterwalden.

Es war vor 5 Jahren an einer Lehrerkonferenz in Hergiswil (Nidw.) Nach einem Vortrage des nunmehr verstorbenen Herrn Prof. ab Egg in Zug versprach der Erziehungsrat von Ob- und Nidwalden die Herausgabe einer Geographiekarte. Aber die Sache wäre beinahe in die Vergesslichkeit hinüber geflummert. Dem Drängen aus Lehrerkreisen und H. Hrn. Dr. P. Aurelian Rosenthal in Stans, welcher die Beschriftung besorgte, ist es zu verdanken, daß die Verlagsanstalt Kümmerly endlich die jahrelang in einem Staatschrank liegen gebliebene Vorlage zurück erhielt, versehen mit den nötigen Eintragungen und Verbesserungen. Nun beeilte sich der Verlag, daß in kürzester Frist die Karte erscheinen konnte und sie stellt sich würdig den Arbeiten zur Seite, denen die bekannte Anstalt ihren ausgezeichneten Ruf verdankt.

Die Karte ist gezeichnet im Maßstab 1 : 100,000 mit einem Kurvenabstand von 100 Metern. Als Grenzgebiete einbezogen sind der ganze Bierwaldstättersee, der Zugersee bis an den Kienan; im Osten der Schwyzerboden und vom Kt. Uri das Reuhtal bis zum Meiental; im Süden das Gadmental und der Altenkanal; im Westen und Norden der ganze Lauf der kleinen Emme. Diese Gebiete

bilden zugleich die natürlichen Grenzen des Kts. Unterwalden und die staatliche Kantonslinie hätte füglich schwächer gewählt werden dürfen; denn nach meiner Ansicht stört sie das Landschaftsbild. Fast greifbar treten die Gebirgszüge hervor, welche die zwei Haupttäler bilden: das Tal der Engelberger Aa und das Tal der Sarnen-Aa mit seinen zwei Nebentälern, dem kleinen und großen Melchtal. Wie auf der schweiz. Schulwandkarte ist auch hier die Nordwestbeleuchtung durchgeführt. — Was sofort wohltuend auffällt, ist die ruhige Farbentönung; nichts Grelles verwirrt das Auge, wie denn überhaupt jede Störung des Landschaftsbildes zu vermeiden gesucht wurde (mit Ausnahme der schon erwähnten Kantongrenze.) Diesem Zwecke wurde auch die Schrift untergeordnet, und mancher Name mußte aus diesem Grunde weggelassen werden. In lobendem Gegensatz zu mancher anderer Karte sind die Eisenbahnlinien äußerst schwach eingezeichnet.

Da Straßen und Pässen große Sorgfalt gewidmet wurde, kann die Karte auch dem Touristenverkehr gute Dienste leisten.

Noch viel Schönes wäre zu sagen von der neuen Karte, aber ich will nur noch erwähnen, daß ihr der Stanser-Künstler v. Matt mit dem „Ab-